

Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wrist für die Benutzung der Gemeinderäume im Bürgerhaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wrist vom 03.06.2025 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemein

Für die Benutzung der Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren und Kaution

(1) Für die Benutzung der Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist sind Benutzungsgebühren sowie eine Kaution zu entrichten. Die Kaution ist im Voraus an die Gemeinde zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühren sind Pauschalbeträge, die unabhängig von der Jahreszeit nach Art und Umfang der Nutzung erhoben werden. Die Nutzung von Strom, Wasser und Heizung, die Benutzung der Küche mit Geschirr und Besteck ist ebenso in der Pauschale enthalten sowie die Endreinigung (§4 Abs. 6 der Satzung der Gemeinde Wrist über die Nutzung des Bürgerhauses bleibt hiervon unberührt).

(3) Die Benutzungsgebühr für die Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist beträgt:

- für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wrist als Gastgeber für die Nutzung für private Zwecke: 200,00 €

(4) Für die Nutzung der Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist wird eine Kaution in Höhe von 150,00 € erhoben und unmittelbar nach Rückgabe und Übernahme durch die Beauftragte/den Beauftragten der Gemeinde Wrist von der Gemeinde Wrist zurückgezahlt, sofern keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden. Die Kaution ist in bar zu entrichten.

(5) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Verbände gelten folgende Regelungen:

- Die Vereine und Verbände können die Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist für gemeinnützige, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kostenfrei nutzen.
- Die Nutzung für Veranstaltungen von politischen Gremien wie Gemeindevertretung, Schulverband, Amtsausschuss u.a. sowie dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr sind ebenfalls kostenfrei.

(6) Die Beauftragte/der Beauftragte bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Wrist kann für die Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist in besonderen Fällen eine andere Gebührenregelung treffen.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Wrist berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Namen, Anschriften und Telefonnummern der Nutzungsberechtigten. Datum, Art und Umfang der Nutzung. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wrist, 16.06.2025

Gemeinde Wrist

gez. Bürgermeister Bube